

unter Mitwirkung der Werk tätigen eine Arbeitsordnung auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

§ 10

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen und Erfahrungen des Betriebes bedarf der Genehmigung des Direktors und gegebenenfalls der Zustimmung des auftraggebenden Organs, aus dessen Tätigkeitsbereich die der geplanten Veröffentlichung zugrundeliegenden ökonomischen Daten stammen.

(2) Während der Dauer ihrer Beschäftigung haben die Mitarbeiter des Betriebes über vertrauliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, solange diese vom Betrieb als vertraulich angesehen werden. Dies gilt auch nach der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ II

Technisch-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Direktors wird im Interesse der Erzielung des maximalen Nutzeffektes ein technisch-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Vertretern

- des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
- des Instituts für Handelstechnik,
- des VEB Bürotechnik,
- der Zentralen Warenkontore,
- der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe

zusammen.

(3) Der Vorsitzende des technisch-ökonomischen Rates wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen.

(4) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden von den betreffenden Institutionen benannt und auf Vorschlag des Direktors durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung bestätigt.

(5) Der technisch-ökonomische Rat übt beratende Funktionen aus und tagt in der Regel einmal im Quartal.

§ 12

Technisch-ökonomisches Aktiv

(1) Auf der Ebene der Zweigstelle übernimmt ein technisch-ökonomisches Aktiv die Rolle der Beratung und Unterstützung des Leiters der Zweigstelle.

(2) Das technisch-ökonomische Aktiv setzt sich aus Vertretern

- des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung,
 - des Bezirksverbandes der Konsumgenossenschaften, der HO-Bezirksdirektion,
 - der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe
- zusammen.

(3) Der Vorsitzende des technisch-ökonomischen Aktivs wird vom Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes ernannt.

(4) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Aktivs werden von den betreffenden Institutionen benannt und auf Vorschlag des Leiters der Zweigstelle durch den Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes bestätigt.

(5) Das technisch-ökonomische Aktiv übt beratende Funktionen aus und tagt in der Regel einmal im Quartal.

§ 13

Aufgaben und Arbeitsweise des technisch-ökonomischen Rates und der technisch-ökonomischen Aktive

Der Direktor des Betriebes erläßt für die Aufgaben und die Arbeitsweise des technisch-ökonomischen Rates und der technisch-ökonomischen Aktive eine entsprechende Ordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l